

**Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der
Atlas Copco IAS GmbH
AG Mannheim, HRB 729840
(Stand: 01.03.2018)**

1. Geltungsbereich

- 1.1 Unsere Angebote, Auftragsannahmen sowie Lieferungen und Leistungen sowie der gesamte Geschäftsverkehr in diesem Bereich mit unseren Kunden (nachfolgend „**Kunde**“ oder „**Käufer**“) erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend die „**AGB Verkauf**“). Diese AGB Verkauf gelten auch für künftige Geschäfte zwischen den Vertragspartnern, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf unsere AGB Verkauf bedarf. Sie gelten auch dann, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen, insbesondere auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB Verkauf abweichender Geschäftsbedingungen des Kunden Lieferungen oder Leistungen an den Kunden vorbehaltlos erbringen. Entgegenstehende oder von unseren AGB Verkauf abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an; Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2 Unsere AGB Verkauf gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen gemäß § 310 Abs. 1 BGB; sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne von § 13 BGB.

2. Auskünfte und Beratungen

Auskünfte und Beratungen hinsichtlich unserer Produkte erfolgen aufgrund unserer bisherigen Erfahrungen. Hierbei angegebene Werte sind ermittelte Durchschnittswerte. Eignungsprüfungen der gelieferten Ware und die Beachtung von Gebrauchsvorschriften werden durch Auskünfte oder Beratungen nicht entbehrlich. Mündliche Angaben sind unverbindlich.

3. Angebote, Vertragsabschluss, Muster, Beschaffenheit

- 3.1 Unsere Angebote gegenüber Kunden sind unverbindlich und als Aufforderung an den Käufer zu verstehen, dem Verkäufer ein Kaufangebot zu machen. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn wir die Kundenbestellung oder den sonstigen Auftrag schriftlich oder in elektronischer Form bestätigen oder die Ware ausgeliefert haben.
- 3.2 Muster, insbesondere Validierungsanlagen und Testsysteme, sind, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart ist, unverbindliche Ansichtsmuster. Bei einem Kauf nach Muster sind Abweichungen vorbehalten, die branchenüblich sind oder im Rahmen der normalen Herstellung liegen. Mit der Lieferung von Mustern ist keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie verbunden, es sei denn, dass dies in der Auftragsbestätigung ausdrücklich bestimmt ist.
- 3.3 Soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, kennzeichnen von uns in Katalogen, Broschüren und sonstigen Veröffentlichungen publizierte Angaben in Text- oder Bildform (z.B. Beschreibungen, Abbildungen oder Zeichnungen) die Beschaffenheit der von uns gelieferten Waren und ihre Verwendungsmöglichkeiten abschließend. Unsere Angaben stellen keine Haltbarkeits- oder Beschaffenheitsgarantie dar und entsprechen dem aktuellen Kenntnisstand. Für einen Verwendungserfolg haften wir nicht. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien (§ 443 BGB) werden von uns, soweit nicht ausnahmsweise ausdrücklich vereinbart, nicht übernommen.
- 3.4 Soweit nicht abweichend vereinbart, beruhen unsere Angebote ausschließlich auf den Angaben des Kunden, ohne eigene Kenntnis der Verhältnisse beim Kunden. Der Kunde trägt das Risiko, dass die auf dieser Grundlage angebotenen Produkte seinen Wünschen und Bedürfnissen entsprechen.
- 3.5 Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung besonderer, für den Betrieb des Kunden oder für den Im- oder Export geltender Vorschriften und die Beibringung aller erforderlichen Genehmigungen; die Nichterteilung berührt dessen Abnahmeverpflichtung nicht.
- 3.6 Vertragsstrafenregelungen in den allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden zu unseren Lasten akzeptieren wir nicht. Diesen wird ausdrücklich widersprochen.

4. Lieferung, Liefer- und Leistungszeit

- 4.1 Lieferungen erfolgen nach Maßgabe unserer Liefermöglichkeiten. Vereinbarte Lieferfristen gelten nur annäherungsweise, sofern nicht schriftlich ausdrücklich ein Fixgeschäft vereinbart worden ist. Besonders vereinbarte Lieferfristen beginnen mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Ware bis zum Fristablauf oder des Termins unser Werk bzw. unser Lager verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- 4.2 Die Einhaltung unserer Liefer- und Leistungspflichten setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Ist eine Anzahlung vereinbart oder sind zur Leistungserbringung durch uns seitens des Kunden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben zu beschaffen, beginnt die Lieferzeit erst, wenn alle genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt uns vorbehalten. Vereinbarte Anzahlungen oder Vorauszahlungen müssen vor Auslieferung auf unserem Konto eingegangen sein. Sind diese Zahlungen bis zur geplanten Auslieferung nicht eingegangen, behalten wir uns vor, die Auslieferung zurückzuhalten.
- 4.3 Werden dennoch vereinbarte Lieferfristen aus von uns zu vertretenden Umständen überschritten, kann der Kunde nach fruchtlosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.
- 4.4 Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Vorlieferanten bleibt vorbehalten. Bleibt diese aus, werden wir den Käufer unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und erbrachte Gegenleistungen erstatten. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Käufer zumutbar sind. Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 4.5 Im Falle höherer Gewalt und sonstiger unvorhersehbarer, außergewöhnlicher und von uns nicht zu vertretender Umstände, wie z.B. Betriebsstörungen durch Feuer, Wasser und ähnliche Umstände, Ausfall von Produktionsanlagen und Maschinen, Lieferfristenüberschreitungen oder Lieferausfälle von unseren Lieferanten sowie Betriebsunterbrechungen aufgrund von Rohstoff-, Energie- oder Arbeitskräftemangel, Streik, Aussperrung, Schwierigkeiten bei der Transportmittelbeschaffung, Verkehrsstörungen, behördlichen Eingriffen, sind wir - soweit wir durch die genannten Umstände unverschuldet an der rechtzeitigen Erfüllung unserer Leistungspflichten gehindert sind - berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung über die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Dies gilt auch dann, wenn wir uns bereits in Verzug befinden. Wird hierdurch die Lieferung oder Leistung um mehr als drei Monate verzögert, sind sowohl wir als auch der Kunde unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche berechtigt, hinsichtlich der von der Lieferstörung betroffenen Menge vom Vertrag zurückzutreten.

5. Gefahrübergang, vereinbarte Abnahme und Versand

- 5.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung ab Werk oder Lager. In diesem Falle geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der vertraglichen Liefergegenstände nach deren Bereitstellung zur Abholung mit dem Zugang der Mitteilung der Bereitstellung beim Kunden auf den Kunden über. Im Übrigen geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung mit Übergabe des Liefergegenstands (wobei der Beginn des Ladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Kunden über. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände trägt der Kunde auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir ausnahmsweise noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten, Anfuhr oder Aufstellung übernommen haben. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunden zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Kunden über.
- 5.2 Vereinbaren die Parteien abweichend von den kaufrechtlichen Regelungen des BGB ausnahmsweise eine Abnahme der gekauften Ware, so gilt Folgendes:
- a) Der Kunde ist zur Abnahme der im Wesentlichen mangelfreien Ware verpflichtet. Die Gefahr der des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Liefergegenstände trägt der Kunde bereits ab Ablieferung der Ware beim Kunden.
 - b) Soweit nicht abweichend vereinbart, erfolgt die Abnahme unverzüglich entweder zum vereinbarten Abnahmetermin oder nach Meldung der Abnahmebereitschaft durch uns. Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist (etwa im Abnahmeprotokoll, Monteurbericht oder Inbetriebnahmeprotokoll). Der Abnahme steht es gleich, wenn der Kun-

de die Ware nicht innerhalb einer ihm von uns bestimmten angemessenen Frist abnimmt, obwohl er dazu verpflichtet ist.

- c) Einer Abnahme steht es ferner gleich, wenn die Ware im Wesentlichen mangelfrei fertiggestellt ist und wir das Verhalten des Kunden als Billigung der von uns erbrachten Leistung als im Wesentlichen vertragsgerecht verstehen dürfen. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kunde den Gegenstand, den wir geliefert haben, produktiv für einen nicht unerheblichen Zeitraum einsetzt. Die Abnahme erfolgt auch durch rügelose Empfangnahme der im Wesentlichen mangelfreien Ware. Eine rügelose Empfangnahme liegt vor, wenn der Kunde die gelieferte Ware nicht unverzüglich nach der Ablieferung durch uns, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgange tunlich ist, untersucht und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige macht. Eine Rüge muss schriftlich (Brief oder Telefax) erfolgen.

5.3 Die Sendung wird nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden und dann auf seine Kosten durch uns gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.

5.4 Wird die Ware auf Wunsch des Käufers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort versandt, trägt der Käufer alle dadurch entstehenden Kosten, sofern nichts anderes vereinbart worden ist. Uns steht die Wahl des Transportweges und des Transportunternehmens frei, ohne Gewähr für billigste Verfrachtung, volle Ausnutzung des Ladegewichts und gewünschte Wagen- und Behältergröße. Wünsche des Käufers werden nach Möglichkeit und auf Kosten des Käufers berücksichtigt. Transportschäden hat der Käufer uns sofort bei Empfang der Ware schriftlich nach Art und Umfang zu melden.

5.5 In Fällen, in denen die Lieferung gemäß Incoterms vereinbart wurde, gelten die Incoterms 2010.

6. Preise

6.1 Es gelten die bei Abschluss des jeweiligen Vertrages vereinbarten, insbesondere in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise. Ist ein Preis nicht ausdrücklich bestimmt, gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise gemäß unserer Preisliste. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, verstehen sich unsere Preise in Euro ab Werk (*exw* nach Incoterms 2010).

6.2 Sämtliche Preise, Mieten und sonstigen Entgelte enthalten keine Umsatzsteuer, sie wird zusätzlich in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet. Beim Versandkauf trägt der Käufer zudem die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Käufer.

6.3 Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden gesondert berechnet.

7. Zahlung, Fälligkeit, Zurückbehaltungsrecht

7.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum und Lieferung bzw. Abnahme der Ware fällig und zahlbar. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Ist Skonto vereinbart, so ist ein Skontoabzug nur dann zulässig, wenn der Kunde allen anderen Verpflichtungen uns gegenüber zuvor vollständig nachgekommen ist. Schecks werden von uns nur nach besonderer Vereinbarung und zahlungshalber ohne Skontogewährung angenommen.

7.2 Wir behalten es uns bei der Belieferung von Neukunden oder bei Vorliegen von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, vor, nur gegen Vorauskasse zu leisten. Teilleistungen werden nach Teilabnahme in Rechnung gestellt. Wenn uns Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, insbesondere im Falle von Rücklastschriften, Überschreitung der Zahlungsfrist, ein Scheck nicht eingelöst werden kann oder ein Kunde seine Zahlungen einstellt, oder wenn uns andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind, sind wir berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden. Wir sind in solchen Fällen zudem berechtigt, nach unserer Wahl weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder nach Ablauf einer angemessenen gesetzten Zahlungsfrist Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

7.3 Es gelten die gesetzlichen Regeln der Bundesrepublik Deutschland betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs. Bei Zahlungsverzug werden gewährte Rabatte, Skonti und sonstige Vergünstigungen

hinfällig, sowie Zinsen in Höhe von 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz (§ 247 BGB) berechnet. Zufälliger Untergang des Vertragsgegenstandes nach Gefahrübergang entbindet den Kunden nicht von der Zahlungspflicht. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.

- 7.4 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Außerdem ist der Käufer zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis wie unser Anspruch beruht. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Käufers insbesondere gem. § 9 dieser AGB Verkauf unberührt.
- 7.5 Wir sind berechtigt, Zahlungen des Käufers trotz anders lautender Leistungsbestimmungen zunächst auf die älteste Forderung zu verrechnen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur völligen Bezahlung des Kaufpreises und aller sonstigen gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen, die uns aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer zustehen, unser Eigentum. Die Aufnahme der Kaufpreisforderung gegen den Käufer in eine laufende Rechnung und die Anerkennung eines Saldos berühren den Eigentumsvorbehalt nicht.
- 8.2 Der Käufer darf die in unserem Eigentum stehenden Waren weder verpfänden noch sicherungsübereignen. Er ist jedoch nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, die gelieferten Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Die vorgenannte Berechtigung besteht nicht, soweit der Käufer den aus der Weiterveräußerung der Waren entstehenden Anspruch gegen seinen Vertragspartner - jeweils wirksam - im Voraus an einen Dritten abgetreten oder verpfändet oder mit ihm ein Abtretungsverbot vereinbart hat.
- 8.3 Der Käufer tritt an uns zur Sicherung der Erfüllung aller unserer in Ziffer 8.1 genannten Ansprüche schon jetzt alle - auch künftig entstehenden und bedingten - Forderungen aus einem Weiterverkauf der von uns gelieferten Waren mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes der gelieferten Waren mit Rang vor dem restlichen Teil seiner Forderungen ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.
- 8.4 Solange und soweit der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, ist er zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen gegen seine Kunden im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung ermächtigt. Er ist jedoch nicht berechtigt, hinsichtlich dieser Forderungen ein Kontokorrentverhältnis oder Abtretungsverbot mit seinen Kunden zu vereinbaren oder sie an Dritte abzutreten oder zu verpfänden. Besteht entgegen Satz 2 ein Kontokorrentverhältnis zwischen dem Käufer und den Erwerbern unserer Vorbehaltsware, bezieht sich die im Voraus abgetretene Forderung auch auf den anerkannten Saldo sowie im Falle der Insolvenz des Erwerbers auch auf den dann vorhandenen Saldo.
- 8.5 Auf unser Verlangen hat der Käufer seine an uns abgetretenen Forderungen einzeln nachzuweisen und seinen Schuldnern die erfolgte Abtretung bekanntzugeben mit der Aufforderung, bis zur Höhe unserer Ansprüche gegen den Käufer an uns zu zahlen. Wir sind berechtigt, jederzeit auch selbst die Schuldner des Käufers von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderungen einzuziehen. Wir werden von diesen Befugnissen jedoch solange keinen Gebrauch machen, wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß und ohne Verzug nachkommt, ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens des Käufers nicht gestellt wurde und der Käufer seine Zahlungen nicht einstellt. Tritt einer der vorgenannten Fälle hingegen ein, können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Forderungseinzug erforderlichen Angaben macht und die dazugehörigen Unterlagen aushändigt.
- 8.6 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können.
- 8.7 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen gegen den Käufer um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- 8.8 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug mit mehr als 10 % des Rechnungsbetrages für einen nicht unerheblichen Zeitraum, sind wir - unbeschadet uns zustehender weiterer (Schadensersatz-) Ansprüche - berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die von uns gelieferten Waren zurück zu verlangen. Wir sind nach Rücknahme der von uns gelieferten Waren zu deren

Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die gegenüber uns bestehenden Verbindlichkeiten des Käufers - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

9. Rechte des Käufers bei Mängel

- 9.1 Dem Käufer stehen Mängelansprüche nur dann zu, wenn dieser seine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten (§ 377 HGB) ordnungsgemäß erfüllt hat. Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferten Waren – auch wenn zuvor Muster übersandt worden waren – unverzüglich nach Eintreffen bei ihm sorgfältig auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit zu untersuchen. Die Lieferung gilt als genehmigt, wenn eine Mängelrüge nicht unverzüglich, spätestens jedoch binnen 3 Arbeitstagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort oder, wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, binnen 3 Arbeitstagen nach seiner Entdeckung schriftlich, fernschriftlich oder per Telefax eingegangen ist. Dies gilt auch für Mehrlieferungen. Wird eine Mehrlieferung nicht innerhalb von 3 Arbeitstagen ab Eingang der Ware am Bestimmungsort gerügt, gilt sie als genehmigt. Unsere Außendienstmitarbeiter und Servicemitarbeiter sind zur Entgegennahme von Mängel- und Mengenrügen nicht berechtigt.
- 9.2 Nimmt der Käufer eine mangelhafte Sache an, obwohl er den Mangel kennt, so stehen ihm die Ansprüche und Rechte bei Mängeln nur zu, wenn er sich diese bei Annahme vorbehalten hat.
- 9.3 Bei berechtigter Mängelrüge hat der Käufer zunächst nur einen Anspruch auf Nacherfüllung, die wir nach unserer Wahl durch Nachbesserung oder Lieferung einer mangelfreien Sache erbringen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem Käufer unzumutbar oder entbehrlich, weil wir die Nacherfüllung abschließend ablehnen oder die Nacherfüllung in Fällen nicht termin- oder fristgerecht bewirken, in denen der Käufer sein Leistungsinteresse an die Rechtzeitigkeit der Leistung gebunden hat, oder weil besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen den sofortigen Rücktritt rechtfertigen, so steht dem Käufer sofort das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz nach Maßgabe der Ziffer 10 zu verlangen.
- 9.4 Die Regelung unter Ziffer 9.3 gilt nicht in Fällen des Rückgriffs des Käufers uns gegenüber gemäß § 478 BGB. Wird der Käufer wegen eines Mangels der neu hergestellten Ware in Anspruch genommen, ist er verpflichtet, uns unverzüglich hierüber zu informieren. Er hat seine Kunden entsprechend zu verpflichten, sofern diese Unternehmer sind. Wir behalten uns vor, die gegenüber dem Käufer von seinen Kunden geltend gemachten Ansprüche im Wege des Selbsteintritts zu erfüllen. In diesem Fall gilt die Erfüllung der Ansprüche des Kunden als Erfüllung etwaiger Ansprüche des Käufers.
- 9.5 Die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten tragen wir. Dies gilt nicht, wenn die Aufwendungen sich erhöhen, weil die Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Käufers verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache. Die bei etwaigen Besichtigungen infolge von Mängelrügen entstehenden Kosten für Reise, Untersuchungen usw. trägt der unterliegende Teil.

10. Haftung auf Schadensersatz

- 10.1 Unsere Haftung für Schäden oder vergebliche Aufwendungen - gleich aus welchem Rechtsgrund - tritt nur ein, wenn der Schaden oder die vergeblichen Aufwendungen
- a) von uns oder einem unserer Erfüllungsgehilfen durch eine schuldhafte Verletzung einer solchen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht), verursacht worden oder
 - b) auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung von uns oder von einem unserer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen ist.
- 10.2 Abweichend von § 10.1 a) haften wir für Schäden oder vergebliche Aufwendungen, welche durch eine nicht gesondert zu vergütende Beratung und/oder Auskunft verursacht worden sind, nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung, soweit diese Pflichtverletzung keinen Sachmangel gemäß § 434 BGB der gelieferten Ware darstellt.
- 10.3 Haften wir gemäß § 10.1 a) für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vertragstypischen

und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt. Die vorstehende Haftungsbeschränkungen gemäß Satz 1 gilt in gleicher Weise für Schäden, die auf Grund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz von unseren Mitarbeitern oder Beauftragten verursacht werden, sofern diese nicht zu unseren Geschäftsführern oder leitenden Angestellten zählen.

- 10.4 Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist unsere Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden zudem auf einen Betrag von EUR 1,0 Mio. je Schadensfall und insgesamt auf einen Betrag von EUR 2,0 Mio. je Kalenderjahr beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 10.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen (§ 10.1 bis § 10.4) gelten nicht, soweit unsere Haftung auf Grund der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes zwingend ist oder wenn Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gegen uns geltend gemacht werden.
- 10.6 Fehlt der gelieferten Ware eine garantierte Eigenschaft, haften wir nur für solche Schäden, deren Ausbleiben Gegenstand der Garantie war.
- 10.7 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in den § 10.1 bis § 10.6 vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruches - ausgeschlossen.
- 10.8 Soweit unsere Schadensersatzhaftung ausgeschlossen oder gemäß § 10.1 bis § 10.7 eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

11. Verjährung

- 11.1 Ansprüche des Käufers wegen Mängeln an der gelieferten Ware oder wegen von uns pflichtwidrig erbrachter Leistungen - einschließlich Schadensersatzansprüchen und Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen - verjähren innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn, soweit sich nicht aus § 11.2 und § 11.3 etwas anderes ergibt.
- 11.2 Haben wir eine nicht gesondert zu vergütende Beratung und/oder Auskunft pflichtwidrig erbracht, ohne dass wir im Zusammenhang mit der Auskunft oder Beratung Produkte geliefert haben oder ohne dass die pflichtwidrige Beratung oder Auskunft einen Sachmangel gemäß § 434 BGB der gelieferten Ware darstellt, verjähren die darauf beruhenden Ansprüche des Käufers gegen uns innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Ansprüche des Käufers gegen uns aus der Verletzung vertraglicher, vorvertraglicher oder gesetzlicher Pflichten, die keinen Sachmangel gem. § 434 BGB der zu liefernden bzw. der gelieferten Ware darstellen, verjähren ebenfalls innerhalb eines Jahres ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Soweit die vorgenannten Pflichtverletzungen einen Sachmangel gemäß § 434 BGB der von uns im Zusammenhang mit der Beratung oder Auskunft gelieferten Ware darstellen, gelten für die Verjährung der darauf beruhenden Ansprüche § 11.1 und § 11.3.
- 11.3 Die in den § 11.1 und § 11.2 getroffenen Bestimmungen gelten nicht für die Verjährung von Ansprüchen wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht für die Verjährung von Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz und/oder wegen Rechtsmängeln der von uns gelieferten Ware, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, auf Grund dessen die Herausgabe der gelieferten Ware verlangt werden kann. Sie gelten ferner nicht für die Verjährung von Ansprüchen des Käufers, die darauf beruhen, dass wir Mängel an den gelieferten Produkten arglistig verschwiegen oder wir eine Pflicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt haben. Die Verjährungsfrist gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Mängel an Bauwerken oder Baumaterialien) sowie im Fall eines Lieferantenregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt durch die Ziff. 1. und 2. ebenfalls unberührt. Gleiches gilt, sofern der Käufer Verbraucher (§ 13 BGB) ist. In diesen Fällen gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

12. Geistiges Eigentum, Nutzungsrechte und Geheimhaltung

- 12.1 An Angeboten, Abbildungen, Zeichnungen, Normblättern, Datenträgern, Plänen, Skizzen und sonstigen von uns an den Kunden übergebenen Arbeitsunterlagen (einschließlich eventueller Kopien davon) behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte ausdrücklich vor. Diese Gegenstände sind, soweit nichts anderes vereinbart wurde, an uns nach kompletter Auftragsabwicklung vollständig zurückzugeben. Diese Gegenstände dürfen ohne unsere schriftliche Einwilligung weder an Dritte weitergegeben noch für andere als die vertraglichen Zwecke benutzt werden.

- 12.2 Wird mit der von uns gelieferten Ware Software ausgeliefert, erhält der Kunde an der Software ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares oder lizenzierbares Nutzungsrecht für eigene betriebliche Zwecke. Der Kunde ist darüber hinaus nicht berechtigt, die Software, Daten oder Informationen an Dritte weiterzugeben.
- 12.3 Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

- 13.1 Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen beider Vertragspartner mit Ausnahme der Zahlungen des Käufers ist unabhängig von der Preisstellung unsere jeweilige Lieferstelle; Erfüllungsort für Zahlungen des Käufers ist unsere Rechnungsstelle.
- 13.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen ist der Sitz unserer Gesellschaft in Bretten. Dies gilt ebenso, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Deutschland hat. Wir sind jedoch berechtigt, den Käufer an seinem gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 13.3 Sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen uns und dem Käufer unterliegen den Sachnormen des deutschen Rechts, sowie sie zwischen zwei deutschen Kaufleuten gelten; die Regelungen des Abkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG) werden ausgeschlossen.
- 13.4 Der Käufer haftet für die Einhaltung der seinerseits zu beachtenden Steuer- und Zollvorschriften. Er hat uns von allen Nachteilen, die uns durch die Verletzung der gesetzlichen Vorschriften entstehen, freizustellen.
- 13.5 Soweit der Vertrag oder diese AGB Verkauf Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser AGB Verkauf vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.
- 13.6 **Hinweis:** Der Kunde nimmt davon Kenntnis, dass wir Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichern und wir uns das Recht vorbehalten, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen) zu übermitteln.
